

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwasdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwasdorf vom 23.05.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schwasdorf vom 07.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwasdorf vom 04.07.2012, öffentlich bekannt gemacht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Schwasdorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 20 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

2. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung.

§ 3

Gemeindevertretung

(5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

3. Der § 4 Abs. 4 wird neu aufgenommen.

§ 4

Ausschüsse

(4) Die beratenden Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und deren 1. und 2. Stellvertreter.

4. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin.

5. Der § 7 erhält folgende Fassung.

§ 7
Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung für die Wahlperiode in Höhe von monatlich 420,00 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung von monatlich 420,00 € gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwasdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwasdorf, den 06.06.2016

Werschmöller
Bürgermeister